

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf, Dr. Hans de With, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Hertha Däubler-Gmelin, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Dr. Eckart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Dr. Jürgen Schmude, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Erika Simm, Ludwig Stiegler, Jochen Welt, Dieter Wiefelspütz, Holger Bartsch, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Konrad Elmer, Gerlinde Hämmerle, Dr. Ingomar Hauchler, Lothar Ibrügger, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Adolf Ostertag, Rudolf Purps, Dieter Schanz, Renate Schmidt (Nürnberg), Karl-Heinz Schröter, Bodo Seidenthal, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems**

#### **A. Problem**

1. Im geltenden Sanktionensystem werden die legitimen Interessen von Verbrechenopfern an einer Entschädigung für die durch die Tat entstandenen Nachteile nur unzureichend berücksichtigt.

Eine Wiedergutmachung des materiellen Schadens durch den Täter ist häufig unmöglich, weil dieser nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens als auch eine Geldstrafe und die Kosten der Strafvollstreckung zu bezahlen und außerdem noch Schadensersatzforderungen des Opfers zu befriedigen. Diese finanziellen Schwierigkeiten können durch die Möglichkeit einer Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung, durch die Berücksichtigung nachträglicher Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt und schließlich

auch durch die Erweiterung der Strafaussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung zumindest in einigen Fällen behoben werden.

Die psychische Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen durch das Opfer gelingt oft nicht, weil es in einem Strafverfahren, bei dem sich Täter und Opfer als Gegner gegenüberstehen, nur schwer zu einer Aussöhnung zwischen beiden kommt.

Durch die Berücksichtigung von materieller Schadenswiedergutmachung und Aussöhnung zwischen Täter und Opfer in allen Verfahrensstadien soll ein Anreiz für den Täter geschaffen werden, einen Ausgleich mit dem Opfer anzustreben.

2. Durch die Verhängung und Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen mit Freiheitsentzug werden Straffällige aus ihrem sozialen Umfeld gerissen, was häufig zu Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust sowie zur Störung oder Auflösung der sozialen Beziehungen führt. Das erschwert nach der Entlassung eine Wiedereingliederung des Täters und erhöht dadurch die Gefahr erneuter Straffälligkeit.

Im Strafvollzug selbst gelingt nicht zuletzt wegen des Mangels an geschultem Personal eine Resozialisierung des Täters, die § 2 Satz 1 StVollzG als Vollzugsziel vorschreibt, nur in wenigen Fällen. Hinzu kommt die Gefahr einer kriminellen Ansteckung und dadurch der Beginn oder die Fortsetzung einer kriminellen Karriere nach der Entlassung.

Aufgrund dieser Nachteile, die mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden sind, sollen die vorhandenen Möglichkeiten, statt Freiheitsstrafe ambulante Sanktionen zu verhängen, erweitert und neue Möglichkeiten geschaffen werden. Dazu gehört auch der Ausbau der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung.

Außerdem sollen Angebote und Anreize geschaffen werden, eine Ersatzfreiheitsstrafe, die bei Nichtbegleichung einer Geldstrafe angeordnet werden kann, abzuwenden, da der Anteil der Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen mit 6 % an der Gesamtzahl der zu Geldstrafe Verurteilten im Jahr 1989 (vgl. Drucksache 12/3718) immer noch zu hoch ist.

3. Wegen des hohen Stellenwertes, den der Besitz und die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in der modernen Freizeit- und Berufswelt hat, bietet sich hier ein geeigneter Ansatzpunkt zur Einwirkung auf diejenigen Täter, die bei oder im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen straffällig werden. Durch die Verhängung von Fahrverboten kann in vielen Fällen auch ohne weitere Sanktionen ein starker Impuls zur Vermeidung weiterer Straftaten gesetzt werden.

## B. Lösung

Der Entwurf schlägt u. a. vor:

1. Eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der

- Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens,
  - Strafzumessung,
  - Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung.
2. Einführung der Möglichkeit, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen.
  3. Berücksichtigung von nachträglichen Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse bei Verurteilung zu Geldstrafe durch
    - Stundung oder Bewilligung von Ratenzahlung,
    - Aussetzung der Vollstreckung,
    - Herabsetzung der Tagessatzhöhe.
  4. Änderung der Vorschriften über das Fahrverbot durch
    - Umgestaltung einer Nebenstrafe zur selbständigen Hauptstrafe,
    - Heraufsetzung des Höchstmaßes,
    - Einführung der Möglichkeit einer Aufschiebung oder Aussetzung der Vollstreckung.
  5. Erweiterung der Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung.
  6. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt durch
    - Festlegung einer gerichtlichen Erklärungspflicht bei Verurteilung zu Geldstrafe trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen,
    - Erweiterung der Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sanktionen.
  7. Festlegung eines exakten Maßstabes für die Umrechnung von Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit.
  8. Einführung der Möglichkeit, im Strafbefehlsverfahren von Strafe abzusehen.

### C. Alternativen

Es sind bisher keine alternativen Gesetzentwürfe eingebracht worden.

### D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Möglichkeit, eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, können Mindereinnahmen der Staatskasse eintreten, die jedoch zumindest teilweise durch die verminderten Kosten infolge des zu erwartenden Rückgangs der vollstreckten Freiheitsstrafen und Einsparung der dadurch entstehenden Aufwendungen kompensiert werden. Durch den Einsatz von zu Geldstrafe Verurteilten in den Kommunen, wo sie zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten, ist außerdem mit der Einsparung von Kosten, die für die entgeltliche Verrichtung solcher Arbeiten entstünden, zu rechnen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

#### „ § 24 a

##### Schadenswiedergutmachung

(1) Ist dem Täter eines Eigentums- oder Vermögensdelikts, bei dem keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde, vor der Entdeckung der Tat eine vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und eine Aussöhnung mit dem Opfer gelungen, so ist die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bei anderen Delikten kann die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter vor der Entdeckung der Tat den eingetretenen Schaden wiedergutmacht und sich mit dem Opfer ausgesöhnt hat.

(3) Wiedergutmachung im Sinne dieser Vorschrift kann durch Ausgleich des materiellen Schadens in Form von Schadensersatz oder Arbeiten für den Verletzten (opferbezogene Wiedergutmachung) oder durch Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oder Verrichtung gemeinnütziger Arbeit (symbolische Wiedergutmachung) geleistet werden.

(4) Eine Aussöhnung zwischen Täter und Opfer im Sinne dieser Vorschrift ist anzunehmen, wenn der Verletzte dies nach Aufklärung über die damit verbundenen Rechtsfolgen durch eine schriftliche Erklärung bestätigt. Von einer Aussöhnung ist auch auszugehen, wenn das Opfer trotz vollständiger Schadenswiedergutmachung die Bestätigung aus rechtlich zu mißbilligenden Gründen verweigert.

(5) Ist bei einer Straftat kein Schaden zum Nachteil einer bestimmten Person eingetreten, kann die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter symbolische Wiedergutmachung im Sinne des Absatzes 3 geleistet hat."

2. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

#### „ § 40 a

##### Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung

(1) Bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von nicht mehr als einhundertachtzig Tagessätzen setzt das Gericht die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung gereichen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafvollstreckung keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Geldstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

(3) §§ 56 a bis 56 g gelten entsprechend."

3. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

#### „ § 42 a

##### Stundung, Ratenzahlung, nachträgliche Änderung der Tagessatzhöhe

(1) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten nach der Verhängung der Geldstrafe ohne sein Verschulden nachteilig verändert und ist er deshalb nicht in der Lage, die Geldstrafe zu bezahlen, ist ihm auf seinen Antrag eine Zahlungsfrist zu bewilligen oder Ratenzahlung zu gestatten.

(2) Ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu erwarten, kann die Tagessatzhöhe entsprechend den veränderten Verhältnissen herabgesetzt werden."

4. Die Überschrift „Nebenstrafe“ vor § 44 wird gestrichen.

5. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat jemand eine Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen."

6. § 56 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat,

sein Verhalten nach der Tat, insbesondere seine Bemühungen um Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens (§ 24a Abs. 3 StGB), seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

7. § 56 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn die Tat ein Eigentums- oder Vermögensdelikt ist, bei dem keine Gewalt gegen eine Person angewandt oder mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde, und wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Täter zum ersten Mal straffällig geworden ist und die verwirkte Geldstrafe nicht mehr als neunzig Tagessätze beträgt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt kann ein Fahr- oder Berufsverbot angeordnet werden. Neben der Verwarnung kann auch auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt neben Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht zulässig.“

9. § 59a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Außerdem kann das Gericht mit Einwilligung des Verwarnten anordnen, daß dieser den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht und sich mit dem Opfer aussöhnt (§ 24a Abs. 3 und 4 StGB).“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. Unterhaltspflichten nachzukommen,
2. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen,
3. sich der Betreuung und der Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen oder
4. gemeinnützige Arbeit zu leisten, sofern der Verwarnte hiermit einverstanden ist.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 293 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 153 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, was insbesondere dann anzunehmen sein kann, wenn der Täter den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht.“

2. In § 407 Abs. 2 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Durch Strafbefehl darf von Strafe abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte künftig auch ohne Festsetzung einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird.“

3. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

#### „§ 456 b

(1) Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann aufgeschoben werden, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden zahlungsunfähig geworden ist.

(2) Die Vollstreckung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aufzuschieben, wenn der Verurteilte sich ernsthaft um eine Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens bemüht.“

4. Nach § 456c wird folgender § 456d eingefügt:

#### „§ 456 d

(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Wirksamwerden des Fahrverbots (§ 44 StGB) auf-

schieben, wenn das sofortige Wirksamwerden des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Wirksamwerden vermeidbare Härte bedeuten würde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen das Fahrverbot aussetzen.

(3) Der Aufschieb und die Aussetzung können an die Leistung von Sicherheit oder andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschieb und Aussetzung

dürfen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

(4) Der Zeitraum der Aussetzung oder des Aufschiebs wird auf die für das Fahrverbot festgesetzte Zeit nicht angerechnet."

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 11. November 1993

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
**Günter Graf**  
**Dr. Hans de With**  
**Gerd Wartenberg (Berlin)**  
**Dr. Hertha Däubler-Gmelin**  
**Angelika Barbe**  
**Hans Gottfried Bernrath**  
**Hermann Bachmaier**  
**Hans-Joachim Hacker**  
**Marianne Klappert**  
**Fritz Rudolf Körper**  
**Uwe Lambinus**  
**Dorle Marx**  
**Peter Paterna**  
**Dr. Eckart Pick**  
**Margot von Renesse**  
**Bernd Reuter**

**Dr. Jürgen Schmude**  
**Gisela Schröter**  
**Rolf Schwanitz**  
**Johannes Singer**  
**Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**  
**Erika Simm**  
**Ludwig Stiegler**  
**Jochen Welt**  
**Dieter Wiefelspütz**  
**Holger Bartsch**  
**Anni Brandt-Elsweier**  
**Dr. Ulrich Böhme (Unna)**  
**Hans Büttner (Ingolstadt)**  
**Dr. Konrad Elmer**  
**Gerlinde Hämmerle**  
**Dr. Ingomar Hauchler**  
**Lothar Ibrügger**

**Dr. Hans-Hinrich Knaape**  
**Walter Kolbow**  
**Horst Kubatschka**  
**Dr. Klaus Kübler**  
**Klaus Lennart**  
**Adolf Ostertag**  
**Rudolf Purps**  
**Dieter Schanz**  
**Renate Schmidt (Nürnberg)**  
**Karl-Heinz Schröter**  
**Bodo Seidenthal**  
**Dr. Peter Struck**  
**Siegfried Vergin**  
**Verena Wohlleben**  
**Hans-Ulrich Klose**  
**und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

#### A. Anlaß des Entwurfs

Die Fraktion der SPD hat am 6. Dezember 1991 eine Große Anfrage zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Drucksache 12/1768) eingebracht, die von der Bundesregierung unter dem 12. November 1992 beantwortet wurde (Drucksache 12/3718).

Die Änderungsvorschläge dieses Gesetzentwurfs stimmen teilweise mit den Beschlüssen des 59. Deutschen Juristentages überein, der sich im September 1992 mit der Frage „Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?“ befaßt hat (vgl. Beschlüsse in: NJW 1992, 3022).

#### *Opferinteressen*

Seit mehr als zehn Jahren befürworten Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler mit wachsendem Nachdruck eine Verbesserung der Stellung von Verbrechenopfern. Dies hat in einem ersten Schritt zu einer Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers im Strafprozeß durch das seit dem 1. April 1987 geltende Opferschutzgesetz geführt.

In jüngerer Zeit wird zunehmend auch eine stärkere Berücksichtigung der materiellen Interessen des Opfers gefordert. Dies kann durch eine Besserstellung des Täters, der sich um einen Ausgleich mit dem Opfer der Straftat bemüht, geschehen. Hierdurch kann, wie auch der Deutsche Juristentag 1992 mit großer Mehrheit festgestellt hat, das Strafbedürfnis gemindert werden, eventuell sogar ganz entfallen.

Dem sollte eine Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs in allen Verfahrensstadien nunmehr Rechnung tragen.

#### *Finanzielle Schwierigkeiten und Gefahr erneuter Straffälligkeit*

Straftäter sind in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht in der Lage, sämtliche Forderungen, die aufgrund der Verurteilung wegen einer Straftat entstehen (Verfahrenskosten, Geldstrafe, Vollstreckungskosten, Schadensersatzforderungen), zu befriedigen.

Dies führt einerseits zu einer Schlechterstellung des Verbrechenopfers, da dieses anders als der Staat nicht über einschneidende Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Forderungen verfügt (z. B. Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe).

Andererseits besteht aufgrund der hohen Verschuldung, mit der die meisten zu Freiheitsstrafe Verurteilten aus dem Strafvollzug entlassen werden, die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit.

Auch die zu Geldstrafe Verurteilten werden nicht selten erneut straffällig, um sich die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe zu beschaffen, damit keine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Täters seit der Verurteilung nachteilig verändert hat.

Deshalb werden Maßnahmen befürwortet, durch die diese zusätzlichen, erst nach der Verurteilung entstehenden Belastungen vermieden oder verringert werden können.

#### *Nachteile und Gefahren des Strafvollzugs*

Neben den hohen Kosten, die durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für den Steuerzahler entstehen, bestehen jedenfalls in Fällen der leichteren und mittleren Kriminalität aufgrund der relativ kurzen Verweildauer und des Mangels an geschultem Personal im Strafvollzug nur geringe Chancen zur effektiven Resozialisierung von Straftätern. Deshalb wurde in der Vergangenheit von der im Jahr 1953 durch das Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I S. 735) eingeführten und 1969 und 1986 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl. I S. 645) und das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I S. 393) erweiterten Möglichkeit, kürzere Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, zunehmend Gebrauch gemacht (beispielsweise im Jahr 1990 bei 74,5 % der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und bei 44,5 % der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren; vgl. Drucksache 12/3718).

Hierdurch werden die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile vermieden (z. B. Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, Verschuldung, Abbruch der Kontakte zur Familie u. v. m.), die mit dem Freiheitsentzug verbunden sind und eine Wiedereingliederung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erschweren, nicht selten sogar unmöglich machen und deshalb zu erneuter Straffälligkeit führen.

Im europäischen Ausland (z. B. Belgien und Frankreich) hat man mit der Aussetzung höherer Freiheitsstrafen zur Bewährung gute Erfahrungen gemacht. Deshalb wird eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren auch in Deutschland gefordert. Dies sollte zunächst auf Eigentums- und Vermögensdelikte beschränkt werden, bei denen keine Gewalt angewandt oder mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde, beschränkt werden.

*Gestiegene Bedeutung der Kraftfahrzeug-Nutzung*

Die Bedeutung der Kraftfahrzeug-Benutzung hat in den letzten 30 Jahren sowohl im Hinblick auf die Begehung von Straftaten als auch hinsichtlich des Stellenwertes, den der einzelne dem Kraftfahrzeug und seiner individuellen Mobilität zumißt, stark zugenommen.

Deshalb wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Fahrverbots als ein Mittel, das den Straftäter an einer empfindlichen Stelle trifft, gefordert. Der Deutsche Juristentag 1992 hat sich für eine Umgestaltung dieses als Nebenstrafe bekannten Instruments zur Hauptstrafe ausgesprochen, da es bei Erhöhung der Anordnungshöchstdauer von drei Monaten auf ein Jahr häufig nicht erforderlich ist, daneben weitere Sanktionen zu verhängen. Die Sanktion eignet sich nicht zuletzt für den Bereich der Freizeitkriminalität.

**B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs****1. Täter-Opfer-Ausgleich**

Nach der durch das erste Opferschutzgesetz erfolgten Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung von Verbrechenopfern wird die Durchsetzung der materiellen Interessen der Opfer durch Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verbessert, indem durch die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung, Strafmilderung oder Strafaussetzung Anreize für den Täter geschaffen werden, sich um einen Ausgleich mit dem Opfer zu bemühen.

- a) Der Täter-Opfer-Ausgleich erfüllt (nahezu) alle anerkannten Strafzwecke, so daß jedenfalls bei erfolgreichem Ausgleich das Strafbedürfnis vermindert wird oder sogar ganz entfällt:

Der gelungene Täter-Opfer-Ausgleich bewirkt eine Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens, so daß der Strafzweck der positiven Generalprävention verwirklicht werden kann.

Abschreckend, d. h. in negativer Hinsicht general- und spezialpräventiv, wirkt der Täter-Opfer-Ausgleich, wenn alternativ einerseits Strafe angedroht wird und andererseits dem Täter durch das Angebot von Straffreiheit oder -milderung ein Anreiz zur Schadenswiedergutmachung und Aussöhnung mit dem Opfer gegeben wird.

Positiv spezialpräventiv wirkt der Täter-Opfer-Ausgleich, indem durch eine Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer und den Folgen der Tat die Anonymität zwischen Täter und Opfer beseitigt und dem Täter die Konsequenzen der Tat aus der Opferperspektive vor Augen geführt werden. Aufgrund dieser Lernerfahrung, der mit der Schadenswiedergutmachung verbundenen Denkmittelwirkung sowie der Abschwächung von Neutralisationsvorgängen besteht Anlaß zu der Hoffnung, daß der Täter künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Lediglich ein (vollständiger) Schuldausgleich kann durch den Täter-Opfer-Ausgleich nicht immer erreicht werden, da der Täter, der den

Schaden, der durch seine Tat entstanden ist, wiedergutmacht, nur seiner ohnehin bestehenden zivilrechtlichen Pflicht zur Leistung von Schadensersatz nachkommt. Dieser Aspekt kann jedoch bei der Beurteilung der Frage, ob durch einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich das Strafbedürfnis gemindert wurde oder entfallen ist, und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

- b) Bei Straftaten mit lediglich materiellem Schaden (Eigentums- oder Vermögensdelikte ohne Gewaltanwendung und ohne Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben) ist regelmäßig eine Minderung des Strafbedürfnisses anzunehmen, weshalb in diesen Fällen eine Strafmilderung bei vollständiger Schadenswiedergutmachung und Aussöhnung zwischen Täter und Opfer obligatorisch sein sollte.

Bei anderen gegen Eigentum oder Vermögen gerichteten Delikten, bei denen der Täter Gewalt ausgeübt oder damit gedroht hat, und bei anderen Delikten sollte hingegen der Täter-Opfer-Ausgleich nur als fakultativer Strafmilderungsgrund vorgesehen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte auch bei anderen Delikten, durch die kein Schaden für eine bestimmte Person (z. B. Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit, Versuchs- oder Gefährdungsdelikte) eingetreten ist, der Täter-Opfer-Ausgleich als fakultativer Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

**2. Sanktionen ohne Freiheitsentzug**

Durch den Entwurf werden außerdem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vermehrte Verhängung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug anstelle von stationären Sanktionen geschaffen.

- a) Durch ambulante Sanktionen vergrößern sich wegen Vermeidung der negativen Folgen des Freiheitsentzugs (soziale Desintegration, Gefahr krimineller Infektion u. v. m.) die Chancen auf ein zukünftiges straffreies Leben, so daß dem Strafzweck der positiven Generalprävention Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus gilt es in der Strafrechtswissenschaft als gesichertes Erkenntnis, daß für die Abschreckungswirkung sowohl hinsichtlich des einzelnen Täters (negative Spezialprävention) als auch im Hinblick auf die Allgemeinheit (negative Generalprävention) in erster Linie nicht das „Wie“, sondern das „Ob“ der Strafe entscheidend ist, so daß dieser Strafzweck gleichermaßen durch die Androhung und Verhängung ambulanter Sanktionen erreicht werden kann.

Schließlich kann das Strafbedürfnis der Allgemeinheit durch effektive ambulante Sanktionen ebenso befriedigt werden wie durch die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen, so daß auch die Normgeltung bestätigt, also der Strafzweck der positiven Generalprävention verwirklicht werden kann.



Letztlich ist bei angemessener Zumessung der ambulanten Sanktionen auch ein gerechter Schuldausgleich möglich, so daß alle anerkannten Strafzwecke durch ambulante anstelle von stationären Sanktionen erreicht werden können.

- b) Deshalb werden die Möglichkeiten der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung und — in Übereinstimmung mit dem Votum des Deutschen Juristentages 1992 — der Verwarnung mit Strafvorbehalt erweitert.

Ersteres geschieht durch eine Heraufsetzung der Höchstgrenze für Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden können, von zwei auf drei Jahre bei Vorliegen besonderer Umstände, jedoch beschränkt auf Eigentums- und Vermögensdelikte, bei denen keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde.

Das Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59ff. StGB) hat sich bereits im geltenden Recht insbesondere bei mittellosen Tätern als geeignet erwiesen, um die Sanktionslücke zwischen einer Verfahrenseinstellung (gegen Auflagen und Weisungen) gemäß §§ 153, 153 a StPO und der Verurteilung zu Geldstrafe zu schließen. Bedauerlicherweise hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt in der strafgerichtlichen Praxis aber dennoch Ausnahmecharakter behalten, was der Anteil von lediglich 0,5 % an der Gesamtzahl der Verurteilten im Jahr 1990 belegt (vgl. Drucksache 12/3718). Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diese Sanktionsform gegenwärtig keinen allzu großen Bekanntheitsgrad genießt. Dem soll durch die obligatorische Verhängung in bestimmten Regelfällen abgeholfen werden.

### 3. Geldstrafe

- a) Die gegenwärtige Rechtslage, nach der Freiheitsstrafen, aber keine Geldstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, führt in der Praxis häufig zu Konsequenzen, die Außenstehenden und erst recht den unmittelbar Betroffenen nur schwer plausibel gemacht werden können: Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn von zwei Komplizen einer als Wiederholungstäter mit zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe bestraft wird, während der andere nicht vorbestrafte Mittäter zu Geldstrafe verurteilt wird, die er ohne Rücksicht auf eine zukünftige Legalbewährung bezahlen muß.

Deshalb soll aufgrund der guten Erfahrungen, die mit der Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung im europäischen Ausland (z. B. Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande und Österreich) gemacht wurden, aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch in Deutschland die Möglichkeit eingeführt werden, eine Geldstrafe unter ähnlichen Voraussetzungen wie eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Hierdurch werden auch die Aussichten von Verbrechensop-

fern auf Befriedigung ihrer Schadensersatzforderungen verbessert. Deshalb hat der Deutsche Juristentag 1992 die Einführung der Möglichkeit, eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, befürwortet, wenn dadurch der Vorrang von Ansprüchen des Verletzten gesichert werden kann.

- b) Bei nachträglicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Geldstrafe Verurteilten gerät dieser in Gefahr, entweder wegen Nichtbezahlung der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen oder sich die zur Bezahlung der Geldstrafe erforderlichen Mittel auf illegalem Wege beschaffen zu wollen. Beides widerspricht dem Zweck der Geldstrafe und kann durch die Möglichkeit einer nachträglichen Stundung der Geldstrafe, der Aussetzung der Vollstreckung oder notfalls der Herabsetzung der Tagesatzhöhe vermieden werden.
- c) Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kann durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden (Artikel 293 EGStGB). Hierfür wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ein exakter Umrechnungsmaßstab festgelegt, der so bemessen ist, daß dem Verurteilten ein Anreiz geboten wird, gemeinnützige Arbeit zu verrichten anstatt eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Dies ist angebracht, um die Zahl und damit auch die Kosten der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermindern, für die Allgemeinheit vorteilhafte Leistungen zu ermöglichen und außerdem durch die Erfahrungen, die der Verurteilte bei der Arbeit macht, diesem Orientierungshilfen für ein zukünftiges straffreies Leben zu bieten.

### 4. Fahrverbot

Mit der Erweiterung des Fahrverbots im Höchstmaß und Veränderung der Rechtsnatur soll der gestiegenen Bedeutung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit Rechnung getragen werden. Hierdurch wird der im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs (z. B. Nötigung im Straßenverkehr, leichtere Straßenverkehrsgefährdung u. ä.) Verurteilte häufig wirkungsvoller beeinflusst als durch eine Geldstrafe.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 24 a StGB)  
— Täter-Opfer-Ausgleich —

In dieser Vorschrift wird das Prinzip des Täter-Opfer-Ausgleichs als — teils obligatorischer, teils fakultativer — Strafmilderungsgrund eingeführt.

Bereits seit einigen Jahren befinden sich verschiedene Projekte in der Erprobung, die die praktische Realisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs fördern, indem sie Kontakte zwischen Täter und Opfer ermöglichen, diesen bei der Konfliktbewältigung helfen oder Kre-

dite für die materielle Schadenswiedergutmachung zur Überbrückung kurzfristiger finanzieller Schwierigkeiten gewähren. Diese Projekte sollten durch Zuweisung von Finanzmitteln aus den Landes- und Bundeshaushalten unterstützt werden. Auf längere Sicht ist außerdem eine Finanzierung durch Zuweisung von Geldstrafen und/oder -bußen denkbar. Dadurch sollte zum Zwecke der Gleichbehandlung eine flächendeckende Einrichtung solcher Projekte im ganzen Bundesgebiet ermöglicht werden.

Nach § 24a Abs. 1 StGB greift bei bestimmten Eigentums- und Vermögensdelikten (z. B. §§ 242, 263 StGB) eine obligatorische Strafmilderung ein, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich war. Darunter ist zum einen Wiedergutmachung durch Ausgleich des materiellen Schadens und zum anderen Aussöhnung zwischen Täter und Opfer auf Initiative des Täters zu verstehen. Die Einschränkung auf Delikte ohne Gewalt und Drohung ist darauf zurückzuführen, daß in solchen Fällen regelmäßig lediglich ein materieller Schaden entstanden ist, der geringerer Kompensation bedarf als bei anderen Delikten, z. B. Gewaltverbrechen (Raub o. ä.).

Nach Absatz 2 kann die Strafe bei anderen (opferbezogenen) Delikten gemildert werden.

Der Begriff der Aussöhnung ist in Absatz 4 definiert. Da es sich dabei um einen nicht ohne weiteres äußerlich wahrnehmbaren Vorgang handelt, ist man zur Feststellung dieser Voraussetzung auf die Mithilfe des Opfers angewiesen, das die Aussöhnung bestätigen muß. Das Verbrechenopfer darf dabei einerseits nicht zu der Abgabe einer entsprechenden Erklärung „genötigt“ werden, um den Täter auf diese Weise in den Genuß der Strafmilderung kommen zu lassen. Deshalb muß der Bestätigung eine Belehrung über die damit verbundenen Rechtsfolgen vorausgehen. Andererseits darf aber auch nicht die Gefahr übersehen werden, daß einzelne Verbrechenopfer ihre dadurch eingeräumte Machtposition zu ihrem eigenen Vorteil, etwa zur Erlangung unangemessener Geldbeträge oder zur Erzwingung von Arbeiten, die die Menschenwürde des Täters verletzen, auszunutzen versuchen könnten. Deshalb wird dem Gericht die Befugnis eingeräumt, selbst über das Gelingen einer Aussöhnung zu entscheiden, bzw. auf die Erklärung des Opfers zu verzichten, wenn dieses sich aus nicht zu billigen Motiven weigert, eine Aussöhnung zu bestätigen. Dabei kann die Konkretisierung des Begriffs der „zu mißbilligen Gründe“ der Rechtsprechung überlassen werden, da es sich hierbei um ein im konkreten Fall strafbarkeitseinschränkendes Merkmal handelt.

Bei der Wiedergutmachung, die in Absatz 3 definiert ist, sind zwei Arten zu unterscheiden: Opferbezogene Wiedergutmachung durch Schadensersatz oder Arbeiten für den Verletzten und symbolische Wiedergutmachung durch Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Arbeit. Durch dieses Nebeneinander sollen möglichst viele Alternativen für eine Wiedergutmachung geschaffen werden. Bei Delikten im Sinne des Absatzes 1 ist zwar im Regelfall die opferbezogene Wiedergutmachung am naheliegendsten. Ist der durch die Tat entstandene Schaden jedoch beispielsweise bereits auf andere

Weise ersetzt worden (z. B. durch Versicherungsleistungen o. ä.) oder legt das Opfer auf Schadensersatz oder Arbeiten des Täters keinen Wert, kann der Täter durch symbolische Wiedergutmachung auch in diesen Fällen Strafmilderung erlangen.

In erster Linie ist das Institut der symbolischen Wiedergutmachung jedoch für Fälle des Absatzes 5 konzipiert, in denen entweder kein Individualrechtsgut betroffen ist (z. B. Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit), in denen es planwidrig nicht zu einer Rechtsgutsverletzung gekommen ist (Versuchsdelikte) oder in denen es tatbestandsmäßig nicht auf den Eintritt einer Rechtsgutsverletzung ankommt (Gefährdungs- und Unternehmensdelikte). Aus Gründen der Gleichbehandlung muß es auch in diesen Fällen möglich sein, Strafmilderung zu erlangen, auch wenn das Rechtsinstitut des Täter-Opfer-Ausgleichs vorrangig zum Schutz von Interessen einzelner Verbrechenopfer entwickelt wurde.

#### Zu Nummer 2 (§ 40a StGB)

— Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung —

In dieser Norm wird nach dem Vorbild der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung gemäß §§ 56 ff. StGB die Möglichkeit einer Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung eingeführt.

Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Freiheits- und Geldstrafen erreicht, und außerdem können Schadensersatzforderungen von Verbrechenopfern besser realisiert werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 42a StGB)

— Stundung, Ratenzahlung und nachträgliche Änderung der Tagessatzhöhe —

Durch diese Vorschrift werden Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachträglicher Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Geldstrafe Verurteilten eingeführt, um dadurch der Gefahr zu begegnen, daß dieser sich die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe auf illegalem Wege zu beschaffen versucht.

Nach Absatz 1 ist vorübergehender Zahlungsaufschub durch Stundung oder Bewilligung von Ratenzahlung möglich und ergänzt dadurch die Regelung des § 42 StGB.

Nach Absatz 2 kann die Tagessatzhöhe bei nicht absehbarer Verbesserung der finanziellen Situation endgültig herabgesetzt werden. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Täter dauernd arbeitsunfähig geworden ist.

Voraussetzung ist in beiden Fällen eine unverschuldete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Durch dieses einschränkende Kriterium soll verhindert werden, daß der Verurteilte sich willentlich (z. B. durch grundlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder Verschiebung von Vermögenswerten) in die Lage versetzt, die Geldstrafe nicht mehr aufbringen zu können.

Zu den Nummern 4 und 5 (vor § 44 StGB und § 44 Abs. 1 Satz 1 StGB)

— Fahrverbot —

Durch diese Gesetzesänderungen wird das Fahrverbot zu einer selbständigen Hauptstrafe, d. h. es kann — anders als nach bisher geltendem Recht — auch ohne weitere (Geld- oder Freiheits-)Strafen verhängt werden. Wegen der Einwirkung auf den Täter, die durch die Verhängung eines Fahrverbots erreicht werden kann, ist daneben eine Geld- oder Freiheitsstrafe häufig nicht erforderlich.

Es bleibt jedoch dabei, daß die Verhängung eines Fahrverbots nur bei Delikten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugverkehr, also in erster Linie bei Verkehrsdelikten, aber auch beispielsweise bei Versicherungsbetrug (§ 265a StGB) durch Vortäuschen eines Verkehrsunfalls o. ä., zulässig ist, damit diese Sanktion nicht zu einer nach herrschender Meinung unzulässigen Freizeitstrafe ohne Bezug zur Tat ausartet.

Außerdem wird das Höchstmaß des Fahrverbots von drei Monaten auf ein Jahr erhöht, um wegen des Wegfalls einer notwendigen Kombination mit Geld- oder Freiheitsstrafe einen größeren Zumessungsspielraum zu ermöglichen und dadurch den größten Teil der Fälle erfassen zu können, die auch bisher mit einem Fahrverbot als Nebenstrafe geahndet wurden.

Flankiert werden diese Änderungen durch die Einführung des § 456 d StPO (s. u.).

Zu den Nummern 6 und 7 (§ 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StGB)

— Aussetzung von Freiheitsstrafe zur Bewährung —

Das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs wird als Umstand, der bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zu berücksichtigen ist, ausdrücklich in § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB erwähnt.

Ferner wird der Anwendungsbereich der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung durch die Heraufsetzung der Höchstgrenze von zwei auf drei Jahre bei Vorliegen besonderer Umstände aufgrund der guten Erfahrungen, die man damit in anderen europäischen Ländern für den Bereich der mittleren Kriminalität gemacht hat, erweitert. Diese Möglichkeit soll jedoch auf Eigentums- und Vermögensdelikte, bei denen keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde, beschränkt werden.

Zu den Nummern 8 und 9 (§§ 59, 59a StGB)

— Verwarnung mit Strafvorbehalt —

Der Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird erweitert.

In § 59 Abs. 1 Satz 1 StGB wird der Regelfall milderer Kriminalität mit einer verwirkten Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen und erstma-

liger Straffälligkeit als typischer Anwendungsfall der §§ 59 ff. StGB beschrieben.

Dadurch entsteht ein Rechtfertigungsbedarf und damit eine gerichtliche Erklärungspflicht, wenn in derartigen Fällen trotzdem nicht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen, sondern zu Geldstrafe verurteilt wird.

Die Kombinationsmöglichkeiten der Verwarnung mit Strafvorbehalt mit anderen Sanktionen werden in § 59 Abs. 3 StGB durch ein Fahr- und Berufsverbot ergänzt. Außerdem ist neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt die Entziehung der Fahrerlaubnis zulässig. Hierdurch sollen die Bedenken gegen die Verwarnung mit Strafvorbehalt in Fällen ausgeräumt werden, in denen die Voraussetzungen eigentlich vorliegen, es zur Einwirkung auf den Täter oder zur Sicherung der Allgemeinheit aber noch weiterer Maßnahmen bedarf, die bisher neben einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht angeordnet werden durften.

Der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs findet auch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt Berücksichtigung, indem in § 59a Abs. 2 StGB eine Wiedergutmachungsaufgabe nach dem Vorbild des § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG eingeführt wird.

Ferner wird der Weisungskatalog des § 59a Abs. 3 StGB um eine Betreuungsweisung nach dem Vorbild des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG und die Weisung, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, ergänzt. Letztere ist wegen des verfassungsrechtlichen Verbots von Arbeitszwang und Zwangsarbeit (Artikel 12 Abs. 2 und 3 GG) in Übereinstimmung mit dem Votum des Deutschen Juristentages 1992 (NJW 1992, 3022) nur mit Zustimmung des Verwarnten zulässig.

## 2. Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2 (Artikel 293 Abs. 1 EGStGB)

— Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe —

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 2 EGStGB wird in Übereinstimmung mit der Forderung des Deutschen Juristentages 1992 (NJW 1992, 3022) ein exakter Maßstab zur Umrechnung von Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit festgelegt.

Der Umrechnungsfaktor von sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit in einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe liegt unter der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, um dem Verurteilten dadurch einen Anreiz zu bieten, Arbeitsleistungen zu erbringen, anstatt eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Hierdurch werden die Kosten für die Unterbringung im Strafvollzug eingespart und außerdem die Verrichtung von Arbeiten zum Wohle der Allgemeinheit gefördert. Andererseits ist die Diskrepanz zwischen Umrechnungsfaktor und durchschnittlicher Arbeitszeit aber auch nicht so groß, daß sich diese Regelung als faktischer Arbeitszwang auswirken würde.

Zur praktischen Realisierung dieser Idee sollten Kommunen, Verbände usw. angehalten werden, mehr Angebote zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit, die auch ohne Vorkenntnisse oder nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeübt werden können, z. B. bei der Garten- und Landschaftspflege, im Tierschutz, bei der Stadt- und Straßenreinigung, beim Straßenbau usw., zu schaffen.

Durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit (z. B. § 59 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und des Anreizes aufgrund des vorteilhaften Umrechnungsmaßstabes können sich die genannten Institutionen auf eine regelmäßige Anwesenheit von Arbeitskräften einstellen und deshalb einen Teil ihres eigenen Personals auf qualifizierteren Posten einsetzen.

### 3. Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

*Zu Nummer 1 (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)*  
— Einstellung des Verfahrens —

In dieser Vorschrift wird die Schadenswiedergutmachung als Umstand, der bei der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens zu berücksichtigen ist, festgeschrieben. Dadurch wird klargestellt, daß Geringfügigkeit insbesondere bei einer Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens seitens des Täters anzunehmen sein kann.

*Zu Nummer 2 (§ 407 Abs. 2 StPO)*  
— Strafbefehlsverfahren —

In § 407 Abs. 2 StPO wird in Übereinstimmung mit dem Votum des Deutschen Juristentages 1992 (NJW 1992, 3022) im Strafbefehlsverfahren die Möglichkeit eingeführt, von Strafe abzusehen. Dieser Gesetzesänderung liegt die Überlegung zugrunde, daß es auch im Strafbefehlsverfahren nicht immer erforderlich ist, irgendwelche Sanktionen zu verhängen, da häufig schon die Feststellung von Tat und Schuld ausreicht,

um den Täter für die Zukunft zu einem straffreien Leben anzuhalten.

*Zu Nummer 3 (§ 456 b StPO)*  
— Aufschub der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe —

In dem neuen § 456 b Abs. 1 StPO wird der Gedanke des § 42 a StGB aufgegriffen und weitergeführt, wonach im Falle unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit nach Verurteilung zu Geldstrafe möglichst die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden soll, um einerseits zu verhindern, daß der Verurteilte sich die erforderlichen finanziellen Mittel auf illegale Weise verschafft, und um zum anderen die Nachteile und Gefahren des (kurzfristigen) Freiheitsentzugs für den Verurteilten und die Allgemeinheit zu vermeiden.

Auch in diesem Zusammenhang werden Opferinteressen berücksichtigt, da in Fällen, in denen sich der Täter trotz seiner finanziellen Schwierigkeiten um eine Schadenswiedergutmachung bemüht, die Aufschiebung der Vollstreckung bis zur Befriedigung der Ansprüche des Opfers gemäß § 456 d Abs. 2 StPO obligatorisch ist.

*Zu Nummer 4 (§ 456 d StPO)*  
— Aufschub und Aussetzung der Vollstreckung eines Fahrverbots —

Nach dem Vorbild des § 456 c StPO wird in dieser Vorschrift die zeitliche Verschiebung des Beginns eines Fahrverbots geregelt, um mit dem Zweck dieser Sanktion unvereinbare Härten zu vermeiden.

### 4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.